



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt



Richtlinie

Gewährung von Nachteilsausgleichs- massnahmen in der beruflichen Grundbildung



A. Zweck

Diese Richtlinie bezweckt eine einheitliche Umsetzung der Nachteilsausgleichsmassnahmen für Lernende in der beruflichen Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität.

B. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Nachteilsausgleichsmassnahmen für das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung, für die Berufsmaturitätsaufnahme- und abschlussprüfung sowie für Leistungsbeurteilungen, die im Rahmen

- des Berufsfachschulunterrichts,
- des Berufsmaturitätsunterrichts,
- der überbetrieblichen Kurse oder
- des Unterrichts an einer Vollzeitschule der beruflichen Grundbildung

durchgeführt werden und deren Noten in das Qualifikationsverfahren einfließen.

C. Voraussetzungen

1. Als Nachteilsausgleichsmassnahmen gelten Massnahmen, die dem Ausgleich der behinderungsbedingten Erschwernisse dienen.

2. Sie werden gewährt, wenn

- die grundsätzliche Eignung für die spätere Ausübung des zu erlernenden Berufes nicht in Frage steht,
- die Massnahmen zweckmässig und mit der Ausbildung bzw. dem Regelunterricht vereinbar sind und
- mit verhältnismässigen Mitteln umgesetzt werden können.

3. Es werden nur formale Nachteilsausgleiche wie Zeitzugaben, längere Pausen oder weitere geeignete Massnahmen (beispielsweise die Benutzung von Seh- oder Hörhilfen) gewährt.

D. Zuständigkeit / Entscheid

1. Über Nachteilsausgleichsmassnahmen während des Berufsmaturitätsunterrichts und bei der Berufsmaturitätsaufnahme- und abschlussprüfung entscheidet die Schulleitung. Sie teilt ihren Entscheid dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt mit.



2. Über Nachteilsausgleichsmassnahmen während des Berufsfachschulunterrichts entscheidet die Schulleitung der Berufsfachschule in Rücksprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt prüft die Vereinbarkeit der Massnahmen mit der Umsetzung in den überbetrieblichen Kursen oder im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

3. Über Nachteilsausgleichsmassnahmen während des Unterrichts an einer Vollzeitschule der beruflichen Grundbildung entscheidet die Schulleitung der Vollzeitschule der beruflichen Grundbildung in Rücksprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt prüft die Vereinbarkeit der Massnahmen mit der Umsetzung in den überbetrieblichen Kursen oder im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

4. In allen übrigen Fällen entscheidet das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

5. Bei einem Lehr- oder Schulortwechsel sind die bisher gewährten Nachteilsausgleichsmassnahmen, soweit möglich, zu berücksichtigen.

E. Information

1. Die Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen informieren eintretende Lernende über die Möglichkeit, Nachteilsausgleichsmassnahmen zu beantragen, über das Verfahren und die Zuständigkeiten.

2. Die Berufsfachschulen informieren die Lernenden im Hinblick auf die Teilprüfung über die Möglichkeit, Nachteilsausgleichsmassnahmen zu beantragen, das Verfahren und die Zuständigkeiten.

F. Gesuch und Gesuchsunterlagen

1. Die oder der Lernende reicht das Gesuch um Nachteilsausgleichsmassnahmen mit einem Formular des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes bei der zuständigen Stelle ein (siehe Ziff. I/1). Das Formular hält die beantragten Massnahmen fest. Es ist von der verantwortlichen Berufsbildnerin oder vom verantwortlichen Berufsbildner mitzuunterzeichnen sowie von der bzw. dem Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen.

2. Dem Gesuch ist ein aktuelles Gutachten gemäss Ziff. H beizulegen. Dieses bezeichnet die Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie deren Auswirkung und empfiehlt eine entsprechende unterstützende Massnahme.

3. Liegt noch kein Gutachten mit einer darauf basierenden Empfehlung vor, ist dieses schnellstmöglich nachzureichen. Liegt nur das Gutachten ohne darauf basierende



Empfehlung vor, ist die auf das Gutachten basierende Empfehlung schnellstmöglich nachzureichen.

G. Zeitpunkt des Einreichens des Gesuchs

1. Das Gesuch um Nachteilsausgleichsmassnahmen ist einzureichen, sobald deren Notwendigkeit erkannt wurde, wenn möglich bereits zu Beginn der beruflichen Grundbildung bzw. des Bildungsganges der Berufsmaturität.
2. Das Gesuch um Nachteilsausgleichsmassnahmen ist für alle Qualifikationsbereiche des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung (beispielsweise Teilprüfungen, praktische Arbeit, Berufskennnisse, Allgemeinbildung) bis spätestens Ende Oktober des Vorjahres einzureichen, sofern nicht andere Vorgaben gemacht werden.
3. Das Gesuch um Nachteilsausgleichsmassnahmen an der Aufnahmeprüfung zur Berufsmaturität ist spätestens mit der Prüfungsanmeldung einzureichen. Das Gesuch um Nachteilsausgleichsmassnahmen an der Abschlussprüfung der Berufsmaturität ist spätestens im Semester vor der Prüfung einzureichen.
4. Ein Gesuch um Nachteilsausgleich kann abgewiesen werden, wenn es nach dem in Ziff. 2 oder 3 genannten Zeitpunkt eingereicht wurde, obwohl der oder dem Lernenden zu diesem Zeitpunkt sämtliche Unterlagen vorlagen (siehe Ziff. F).

H. Fachstellen

1. Gutachten im Sinne von Ziff. F/2 werden anerkannt, wenn sie von folgenden Fachstellen ausgestellt wurden:

- dem für die Wohnortsgemeinde zuständigen Schulpsychologischen Dienst (SPD),
- dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Kantons Zürich (KJPD),
- dem Kinderspital Zürich,
- dem Kantonsspital Winterthur,
- dem Schweizerischen Epilepsiezentrum,
- der psychiatrischen Universitätsklinik,
- der Integrierten Psychiatrie Winterthur.

2. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann in besonderen Fällen Gutachten von weiteren Fachpersonen anerkennen.

I. Verfahren

1. Die oder der Lernende reicht das Gesuch gemäss Ziff. F an folgender Stelle ein:



- bei den von der Berufsfachschule bestimmten Ansprechpersonen für Nachteilsausgleichsmassnahmen während des Berufsschulunterrichts,
- bei der Schulleitung der Berufsmaturitätsschule für Nachteilsausgleichsmassnahmen während des Berufsmaturitätsunterrichts oder der Berufsmaturitätsaufnahme- und abschlussprüfung,
- beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt für Nachteilsausgleichsmassnahmen während den überbetrieblichen Kursen und für das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

2. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann eine Stellungnahme zu den beantragten Nachteilsausgleichsmassnahmen bei der Ansprechperson der überbetrieblichen Kurse und der Prüfungskommission einfordern.

3. Die Ansprechperson der Berufsfachschule stellt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt den Entscheid zu.

4. Die gemäss Ziff. D zuständige Stelle klärt nach Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen, ob die Voraussetzungen nach Ziff. C erfüllt sind. Sie kann, wenn die beantragten Massnahmen wesentlich von der Praxis abweichen, eine Zweitmeinung von einer heilpädagogischen Fachperson einholen.

5. Liegt beim Einreichen des Gesuchs das Gutachten oder die darauf basierende Empfehlung noch nicht vor und ist das Gesuch hinreichend begründet, sind angemessene vorsorgliche Nachteilsausgleichsmassnahmen zu gewähren.

J. Rechtsschutz

Entscheide über Nachteilsausgleichsmassnahmen erfolgen schriftlich. Wird dem Gesuch nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen.



Erlassen durch:	Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt, im Einvernehmen mit der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen im Kanton Zürich
Inkraftsetzung:	1. August 2017
Eigner:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt: Betriebliche Bildung, Fachbereich Aufsicht und Entwicklung
Rechtsgrundlagen:	-Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 20. Dezember 2013 (RQV BBG) -Berufsmaturitätsreglement vom 8. September 2014 (BMR)
Ersetzt:	-
Geändert am:	-
Geändert durch:	-
Änderung gültig ab:	-
Geänderte Ziffern:	-